Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2008/038

Ortsverwaltung Taldorf
Vinzenz Höss
(Stand: **23.01.2008**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am

Übertragung von HH-Ausgaberesten nach 2008

Beschlussvorschlag:

Dem Betrag des nach 2008 zu übertragenden HH-Ausgaberestes mit insgesamt 266.000,00 € wird zugestimmt.

1. Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 19 GemHVO) können HH-Reste in das folgende HH-Jahr übertragen werden.

Die Ausgabeansätze im VMH bleiben dabei bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren eigentlichen Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des HH-Jahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Zuständigkeiten von HH-Resten bestimmt sich nach der derzeitigen geltenden Hauptsatzung wie folgt:

- Oberbürgermeister bis	**50.000,00 €**
- Verwaltungsausschuss/Ortschaftsrat bis	**250.000,00 €**
- Gemeinderat über	**250.000,00 €**

Schulgebäude – Hochbau

möglicher HH-Rest: 201.379,51 €

Geplant ist im Jahr 2008 in einem 1. Bauabschnitt die energetische Außenputzsanierung beim Mittelbau an der Grund- und Hauptschule in Oberzell durchzuführen. Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 430.000,00 €. Ursprünglich war im Jahr 2007 vorgesehen, diese Außenputzsanierung (nicht energetisch) durchzuführen. In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat und der Stadtkämmerei haben wir uns darauf verständigt, diese Mittel nach 2008 zu übertragen und dann die energetische Außenputzsanierung durchzuführen.

Geh- und Radweg Albersfelderstraße

möglicher HH-Rest: 65.000,00 €

In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat haben wir diese ursprünglich für 2007 vorgesehene Maßnahme nach einem Bürgergespräch mit dem betroffenen Grundstückseigentümer zurückgestellt. Vorab soll ein Gesamtkonzept für einen evtl. Rückbau in diesem öffentlichen Straßenbereich vorgelegt werden. Danach ist geplant in diesem Jahr diese Maßnahme zu realisieren (Beachte: erschließungsbeitragspflichtige Maßnahme)

Die Voraussetzungen nach § 19 der GemHVO für die Übertragung dieser HH-Ausgabereste sind somit gegeben.